Entwurf

3. Satzung zur Änderung der "Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)"

Artikel I

- 1. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl "1,2" durch die Zahl "1,5" ersetzt.
- 2. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Abstellplätze sind so herzustellen, dass ihre Benutzung eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich ist. Hierfür müssen sie
 - ebenerdig, durch Aufzüge oder maximal 15 % geneigte Rampen zugänglich sein,
 - über eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen und mindestens ein Laufrad verfügen. Das Anschließen muss mit handelsüblichen Bügelschlössern mit einer lichten Breite von ca. 110 mm und einer lichten Länge von ca. 230 mm möglich sein.
 - dem Fahrrad einen sicheren Stand durch einen Anlehnbügel geben,
 - eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen,
 - durch einen Abstand von 1,30 m zwischen den Fahrradständern das Abstellen und Anschließen des Fahrrades ermöglichen und
 - über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

Wird die Verwendung geeigneter Ordnungssysteme nachgewiesen, kann von den vorstehenden Anforderungen zu Länge und Abstand abgewichen werden. Satz 2 findet keine Anwendung auf Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen. Sind nach der Satzung mehr als 20 Abstellplätze zu schaffen, sind 25 % mit einer Überdachung zu versehen."

- 4. Nr. 1.3 der Anlage 1 wird gestrichen.
- 5. Nr. 1.2 der Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.